

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 42 (1945)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes

Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern, hat im Polygraphischen Verlag AG., Zürich, eine Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze mit Wiedergabe der Entscheidungserwägungen der Schiedsinstanz auf dem Gebiet des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung erscheinen lassen, betitelt „*Das Unterstützungskonkordat vom 16. Juni 1937, nach der Rekurspraxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes*“.

Der Verfasser bemerkt im Vorwort, die Zusammenstellung sei die Weiterführung der seinerzeit von Oskar Düby über das alte Konkordat herausgegebenen Sammlung, die der Praxis wertvolle Dienste geleistet habe.

Das 155 Seiten umfassende Werk von Dr. Albisser entspricht zweifellos einem Bedürfnis der Praxis. Zwar werden die Entscheide der Schiedsinstanz seit 1938 in einer Beilage zum „Armenpfleger“ publiziert und ausführlich wiedergegeben; doch lag längst der Wunsch vor, in zusammengefaßter Art von der Praxis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf dem Gebiet des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, nachdem es revidiert am 1. Juli 1937 in Kraft getreten war, ein übersichtliches Bild zu gewinnen. Die ersten Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Konkordates brachten eine Fülle von grundsätzlichen Fragen, zu denen die Rekursinstanz Stellung zu nehmen hatte, und es ist das Verdienst des Verfassers, eine Darstellung gewählt zu haben, welche den Bedürfnissen der Armenpfleger, welche das Konkordat anzuwenden haben, entsprechen wird. Nicht nur die Armenpfleger in den Gemeinden, sondern auch die kantonalen Behörden, die sich mit der Materie zu befassen haben, werden dankbar sein, die Rechtsgrundsätze des Konkordates und die Spruchpraxis der Schiedsinstanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1939 bis 31. Dezember 1943 übersichtlich und einheitlich dargestellt zu erhalten; die Sicherheit in der Anwendung der konkordatlichen Bestimmungen dürfte dadurch nur gewinnen. Für Kantone, welche zurzeit den Eintritt in das Konkordat in Erwägung ziehen, dürfte die Arbeit des Dr. Albisser besonders wertvoll sein.

Wenn der Verfasser in seinem Vorwort äußert, er habe sich bemüht, die eigene Ansicht zu unterdrücken, um die Meinung der Rekursinstanz unverfälscht wiederzugeben, dient diese Auffassung zweifellos der Sache als solcher und ist geeignet, die Rechtssicherheit auf dem Konkordatsgebiet zu erhöhen; diese Einstellung ist um so begrüßenswerter, als der Verfasser, als Sekretär des luzernischen Gemeindedepartementes mit der Handhabung des Konkordates durchaus vertraut, leicht Anhaltspunkte hätte finden können, um an den Entscheiden der Schiedsinstanz Kritik zu üben.

Die Anschaffung der „Zusammenstellung“ kann besonders den größeren Gemeinwesen und den kantonalen Behörden angelegentlich empfohlen werden.

Der Redaktor der Beilage.
